GYMNASIUM WESERMÜNDE
BREMERHAVEN

Gymnasium Wesermünde, Humboldtstr. 12-14, 27570 Bremerhaven

Geschäftsordnung des Schulelternrats

Vorbemerkungen:

1. Grundlage dieser Geschäftsordnung sind
   a. das Niedersächsische Schulgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Haushaltsbegleitgesetzes zur Schulgeldfreiheit für Schülerinnen und Schülern vom 16. Dezember 2021 (Volltext unter http://www.schure.de/2241001/nschg.htm) sowie die
   b. Niedersächsische Verordnung über die Wahl von Elternvertretungen an Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (Elternwahlordnung) in der Fassung vom 31.03.2011.
2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
3. Die Begriffe „Eltern“ / „Elternschaft“ beinhalten alle Sorge-/Erziehungsberechtigten von Schülern des Kreisgymnasiums.

Der Schulelternrat des Gymnasiums Wesermünde gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

1. Zusammensetzung des Schulelternrates
2. Aufgaben und Zusammenarbeit des Schulelternrates
3. Zusammensetzung des Vorstandes
4. Aufgaben des Vorstandes
5. Sitzungen, Einberufungen und Anträge
6. Redeordnung, Beratung und Abstimmung
7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
8. Protokoll
9. Einspruchsrechte
10. Umsetzung der Beschlüsse
11. Bildung und Aufgaben von Ausschüssen
12. Wahl der Elternvertreter für Schulvorstand, Gesamtkonferenz und Fachkonferenzen sowie als Delegierte im Kreiselternrat
13. Klassenelternschaften
14. Änderung der Geschäftsordnung
15. Inkrafttreten

1. Zusammensetzung des Schulelternrates

(1) Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren Stellvertretern (§ 90 Abs.1 iVm §94 NSchG).

(2) Sofern bzw. solange das Kreisgymnasium Wesermünde von mindestens zehn ausländischen Schülern besucht wird und von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat angehört, können diese aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrats wählen (§90 Abs. 2 NSchG).

(3) Elternvertreter gem. Satz (1) und (2) führen auch bei erreichter Volljährigkeit ihrer Kinder ihr Amt bis zur nächsten Wahl weiter aus. Sie scheiden jedoch sofort aus ihrem Amt aus, wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren, wenn sie abberufen werden oder von ihrem Amt zurücktreten, wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen, wenn sie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zum Land oder zum Schulträger eine Tätigkeit an der Schule aufnehmen oder wenn sie mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut werden (§91 NSchG).

2. Aufgaben und Zusammenarbeit des Schulelternrates

(1) Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Erziehungsberechtigten. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler, der Erziehungsberechtigten sowie der Schulgemeinschaft aus.

Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit.

(2) Mit schriftlicher Zustimmung der Mitglieder des SER erhebt der Vorstand persönliche Daten (Namen, Telefonnummern, eMail-Adressen) zur Erfüllung der Aufgaben des SER . Gleiches gilt für Mitglieder im Schulvorstand und in Konferenzen und Ausschüssen. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Einzelnen. Die Daten werden nach Ausscheiden aus den jeweiligen Gremien oder auf Anforderung des Betroffenen unverzüglich gelöscht.

(3) Die Mitglieder des SER sind verpflichtet, dem SER-Vorstand Änderungen der persönlichen Daten sowie das Ausscheiden aus Gremien mitzuteilen.

(4) Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Erziehungsberechtigten, Schülern und Lehrkräften dürfen in diesem Gremium nicht behandelt werden (§96 NSchG), Einzelinteressen sollen nicht behandelt werden.

(5) Im SER werden die Delegierten für den Kreiselternrat, die Elternvertreter im Schulvorstand und für die Gesamt- und Fachkonferenzen sowie deren Stellvertreter gewählt.

(6) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes des SER soll in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand vertreten sein.

(7) Die Elternvertreter im Schulvorstand und in den Konferenzen berichten auf den Sitzungen des SER über ihre Tätigkeiten und über die Beschlüsse der Konferenzen und des Schulvorstandes unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit.

(8) Nur der Vorstand des SER ist befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben.

(9) Mitglieder des SER sind – auch nach Ablauf ihrer Amtszeit – nicht befugt, vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere Ausführungen einzelner Mitglieder des SER während nicht

öffentlicher Sitzungen, Abstimmungsergebnisse, Beschlüsse sowie den Inhalt von Niederschriften an dritte Personen weiter zu gegeben.

3. Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Schulelternrat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie bis zu drei Beisitzer mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte für zwei Schuljahre. Das Wahlverfahren richtet sich nach §2 Elternwahlordnung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, muss bei der nächsten SER-Sitzung nachgewählt werden.

(2) Zur Erhöhung von Transparenz und Informationsfluss zwischen den Gremien bilden

- die Elternvertreter des Schulvorstandes sowie

- die Delegierten im Kreiselternrat

den erweiterten Vorstand, soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder des Vorstandes sind.

4. Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hält kontinuierlich und pro-aktiv engen Kontakt zur Schulleitung und leitet relevante Vorgänge zur Beratung und ggf. Beschlussfassung an den SER weiter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Die Leitung der Sitzungen kann der Vorsitzende an andere Mitglieder des Vorstandes abgeben.

Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter die Leitung. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Dienstgeschäfte, bis nachgewählt wurde.

(3) Nur der Vorstand ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig und vertritt den SER nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben.

(4) Der Vorstand ist für die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben verantwortlich. Er kann dies auf ein Mitglied des SER übertragen.

(5) Der Vorstand handelt im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER.

(6) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(7) Dem Vorstand obliegen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von SER-Sitzungen

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Annahme von schriftlichen Anträgen,
- die Einladung,
- die Führung der Teilnehmerliste,
- die Führung einer Rednerliste,
- die Bereitstellung von Antragsformularen zur Erstattung der notwendigen Fahrtkosten sowie die Weiterleitung an die Zahlstelle des Schulträgers,

sowie im Nachgang zu diesen Sitzungen

- die Ausführung der Beschlüsse des SER,
- die Information der neugewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER sowie die Aushändigung der Geschäftsordnung. Auf Wunsch händigt der Vorstand Protokolle zurückliegender SER-Sitzungen an neugewählte Erziehungsberechtigte aus.

5. Sitzungen, Einberufungen und Anträge

(1) Der SER wird durch den Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mindestens zweimal im Schuljahr einberufen. Die für das jeweilige Schuljahr konstituierende Sitzung des SER ist – ab Ende der Sommerferien – innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

(2) Eine Sitzung des SER ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen (§90 NSchG).

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort auf elektronischem Wege (Schul.Cloud oder eMail), alternativ auf dem Briefweg. Klassenelternvertreter informieren daraufhin die Erziehungsberechtigten ihrer Klassen, um eine etwaige Teilnahme – siehe Nr. (8) – zu ermöglichen.

(4) Die Sitzung wird mindestens 10 Werk-Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann verkürzt eingeladen werden. Gleichzeitig mit der Einberufung einer Sitzung ist die Schulleitung über Termin und vorläufige Tagesordnung zu informieren.

(5) Die Vorsitzenden des Schülerrates können abhängig von zu beratenden Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(6) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und sollen zwei Stunden nicht überschreiten. Über eine Verlängerung der Sitzungszeit kann während der jeweiligen Sitzung abgestimmt werden.

(7) Sitzungen, die abgebrochen werden müssen, ohne dass die Tagesordnung abgeschlossen werden konnte, werden an dem auf den Sitzungstag folgenden Unterrichtstag fortgeführt.

(8) Der SER tagt nicht schulöffentlich, jedoch können alle Erziehungsberechtigten von Schülern – ohne Stimmrecht – teilnehmen, z.B. um sich in ein Amt wählen zu lassen.

(9) Der Vorstand kann beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte schulöffentlich zu behandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung ihrer Informationspflicht zu grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem zur Organisation der Schule und zur Leistungsbewertung, nachkommt (§96 NSchG). Weitere Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(10) Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung werden den Mitgliedern des SER möglichst zeitgleich mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben.

(11) Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge auf die Tagesordnung zu setzen. Voraussetzung ist, dass mindestens fünf Werktage zwischen Antragsstellung und Sitzungstag liegen und dass der SER dafür zuständig ist. Anträge sollen dem Vorstand in digitaler oder schriftlicher Form vorlegt werden.

Alle Anträge sind mit einer schriftlichen Begründung und mit Unterschrift (bei digital: Unterschrift ohne Form) zu versehen.

(12) Über die endgültige Tagesordnung beschließt der SER zu Beginn der Sitzung.

(13) Jedes Mitglied kann unter dem Tagesordnungs-Punkt „Verschiedenes“ Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Zuständigkeitsbereich des SER gehören. Die Beratung muss unterbleiben, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht.

6. Redeordnung, Beratung und Abstimmung

(1) Redeordnung

1. Der Vorsitzende erteilt das Wort; zu Wort gemeldet wird durch Handzeichen. Bei mehreren Meldungen erstellt der Vorsitzende eine Rednerliste und erteilt dementsprechend das Wort.
2. Die Redezeit zur Begründung von Anträgen und Anfragen sowie Diskussionsbeiträge sollen drei Minuten nicht überschreiten.
3. Bei Einwänden zu Redebeiträgen, die einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung zum Anlass haben, muss das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede (Referat) darf jedoch nicht unterbrochen werden.
4. Persönliche Bemerkungen sind nach Abstimmung bzw. Schluss der Aussprache gestattet. Sie dürfen keine Argumente zur Sache mehr enthalten, sondern nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen die Person des Redners gerichtet waren, oder eigene Ausführungen berichtigen.

(2) Beratung

Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

1. auf Änderung des Antrages,
2. auf Vertagung der Beratung,
3. auf Abschluss der Aussprache und Abstimmung.

Wird der Antrag auf Abschluss der Aussprache gestellt, so sind die gem. Rednerliste bereits vorgemerkten Wortmeldungen noch zuzulassen. Danach ist dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung zu erteilen. Gegen den Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen.

(3) Abstimmung

Nach Abschluss der Beratung wiederholt der Vorsitzende den – ggf. geänderten – Antrag und eröffnet die Abstimmung. Während der Abstimmung können weitere Anträge nicht gestellt werden.

7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des SER

(1) Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst – so weit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen des Kultusministeriums ein Quorum (z.B. 2/3 Mehrheit) bestimmt ist.

(4) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel.

(5) SER Mitglieder, die gleichzeitig Elternvertreter in mehreren Klassen sind, besitzen eine Stimme je vertretener Klasse.

(6) An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder beteiligen. Eine schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist unzulässig.

(7) Der SER beschließt mit Mehrheit der abgegebenen auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

8. Protokoll

(1) Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll von einem durch den Vorsitzenden bestimmten Protokollführer angefertigt, welches dem Vorsitzenden als Entwurfsfassung innerhalb von zwei Wochen zuzusenden ist. Es soll den Mitgliedern des SER innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung – in der Regel papierlos – übersandt werden. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei dem Vorsitzenden angefordert werden.

(2) Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:

- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis,
- Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.

(3) Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

(4) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung des SER.

(5) Das Protokoll wird im Anschluss an die Mitglieder des SER und die Schulleitung verteilt. Klassenelternvertreter stellen eine Informationsweitergabe der wesentlichen Punkte an die Erziehungsberechtigten sicher. Auf Wunsch und nach Abwägung durch den Vorstand können auch Schülerrat und Lehrkräfte das Protokoll einsehen.

(6) Als Arbeitshilfe kann der Vorstand neben der Sammlung der Protokolle eine interne Auftrags- und Beschluss-Liste mit den dazugehörigen Terminen führen.

9. Einspruchsrechte

(1) Gegen einen Beschluss kann innerhalb von drei Werktagen Einspruch eingelegt werden, wenn er

- gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
- gegen eine behördliche Anordnung,
- gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt,

oder

- von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.

(2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Angelegenheit hat der SER in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der SER den Beschluss aufrecht, so holt der Vorsitzende den Rat der Landes-Schulbehörde ein.

10. Umsetzung der Beschlüsse

(1) Der SER-Vorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse.

11. Bildung und Aufgaben von Ausschüssen

(1) Der SER kann zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden.

(2) Werden Ausschüsse gebildet, so sollen sie aus Mitgliedern des SER, ggfs. gemischt mit der Schulleitung, Lehrern oder interessierten Erziehungsberechtigten bestehen. Der SER beschließt über Aufgabenumfang, Zeitrahmen und Auflösung des Ausschusses. Nach Auflösung sind alle Unterlagen dem Vorstand des SER zu übergeben.

(3) Über Arbeit und Ergebnisse unterrichten Ausschüsse den Vorstand des SER im Vorfeld einer SER-Sitzung und den SER während der Sitzung. Der Vorstand des SER ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(4) Werden Ausschüsse zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Erarbeitung bestimmter Ziele gebildet, so gelten diese nach Aufgabenerledigung sowie dem Abschlussbericht in einer Sitzung des SER als aufgelöst.

(5) Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion und sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben mit Dritten in Kontakt zu treten. Sie sind nicht berechtigt, ohne Auftrag des SER im Namen des SER abschließend zu handeln oder die Meinung des Ausschusses als Meinung des SER zu vertreten.

12. Wahl der Elternvertreter für Schulvorstand, Gesamtkonferenz und Fachkonferenzen sowie als Delegierte im Kreiselternrat

(1) Der Schulelternrat informiert zu Beginn des Schuljahres die Erziehungsberechtigten an der Schule, dass in der konstituierenden Sitzung des Schulelternrates Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern in den Schulvorstand, in die Gesamtkonferenz, die Fachkonferenzen sowie als Delegierte für den Kreiselternrat zu wählen sind. Der Schulelternrat weist darauf hin, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind, die Wahl durch den Schulelternrat erfolgt und die Wahlperiode zwei Jahre beträgt.

(2) Interessierte Erziehungsberechtigte sollen ihre Bereitschaft, Elternvertreter in den genannten Gremien zu werden, dem Vorstand des Schulelternrates schriftlich mitteilen.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sollen mehrere Ämter in einem Wahlgang besetzt werden, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahlen gewählt. Werden Stellvertretungen nicht getrennt gewählt, so werden sie in der Reihenfolge der nächsthöchsten Stimmenzahl besetzt; in dieser Reihenfolge findet die Stellvertretung statt. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl vorzunehmen (§2 Elternwahlordnung).

(4) Für die Wahl der Delegierten des Kreiselternrates gilt: An der konstituierenden Sitzung, gleichzeitig Wahlversammlung, des Kreiselternrates nehmen zwei Delegierte sowie die Vertretung der ausländischen Erziehungsberechtigten im SER (vgl. Para 1 Abs. 2 dieser GO) als Wahlleute des Kreisgymnasiums Wesermünde teil.

Die Einladung dazu erfolgt durch den Landkreis Cuxhaven, die Wahlen erfolgen bis spätestens drei Monate nach den Sommerferien.

13. Klassenelternschaften

(1) Haben Klassenelternschaften keine eigene Geschäftsordnung, so kann die Geschäftsordnung des Schulelternrates auch für die Klassenelternschaft sinnentsprechend angewendet werden.

14. Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungsanträge sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Sie werden als Tagesordnungspunkt der Einladung zur nächsten SER-Sitzung geführt.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des SER.

15. Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung ist am 10. Oktober 2022 durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremerhaven, 10.10.2022

im Original gezeichnet

Matthias Elvert
Vorsitzender des SER

im Original gezeichnet

Sonja Höpke
Stellvertretende Vorsitzende des SER